



## Beitragsordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

### II. Beitragszahlung und Mitgliedschaft

- a) Neue Beitragssätze/ Beitragsklassen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Beschlüsse gemäß II a) treten jeweils am ersten Tag des dem Beschlussmonat folgenden Quartals in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin beschließen.
- c) Bei Neueintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos per Lastschrift. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- d) Der Beitrag muss vierteljährlich entrichtet werden. Er ist jeweils zum 15. des ersten Monats eines Quartals fällig. Das Mitglied verpflichtet sich zur ausreichenden Deckung seines Kontos bei Abbuchung der Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühr.
- e) Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand oder ein vom Vorstand ermächtigtes Vorstandsmitglied unverzüglich über Änderungen zu persönlichen Angaben zu informieren.
- f) Verstößt ein Mitglied gegen seine Beitragspflicht, können bei notwendiger Rechnungslegung Mahngebühren in Höhe von 2,50 € erhoben werden. Kommt ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seiner Beitragspflicht über sechs Monate hinweg schuldhaft nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen und Schritte zur Erfüllung der entstandenen Verbindlichkeiten einleiten. Der Ausschluss entbindet nicht von den Beitragszahlungen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.
- g) Soll ein Mitglied wegen der Verletzung seiner Beitragspflicht aus dem Verein ausgeschlossen werden, so ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

### III. Beitragsklassen

Klasse monatliche Beitragshöhe

1	Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00 €
2	Erwachsene	15,00 €
3	Fördernde Mitglieder	5,00 €

Auf schriftlichen Antrag kann die Einordnung in folgende Klassen gewährt werden:

4	in Ausbildung befindliche Personen (nicht älter als 27 Jahre), Personen, die freiwillige soziale Dienste leisten	10,00 €
5	Arbeitslose, Bürgergeldempfänger	5,00 €

**IV. Ermäßigungen/Beitragsfreistellungen**

Auf Antrag der Mitglieder können weitere Ermäßigungen bzw. Beitragsfreistellungen gewährt werden:

- a) Für Mitglieder, die den JSV Bernau e.V. durch eine ehrenamtliche Tätigkeit aktiv unterstützen, gilt Beitragsklasse 3.
- b) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Ermäßigung auf 5,00 €/ Monat gewährt werden, wenn ein aktives Training über einen längeren Zeitraum (mehr als 3 Monate) nicht möglich ist. Derartige Ermäßigungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes oder mindestens zweier vom Vorstand ermächtigter Vorstandsmitglieder.
- c) Ruhende Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich. Der Beitrag beträgt 30,00 € im Jahr. Sollte die Mitgliedschaft kein ganzes Jahr ruhen, wird der Beitrag anteilig berechnet.
- d) Für den Fall, dass durch eine behördlich angeordnete Trainingsstättenschließung das Vereinstraining für mehr als ein Quartal eingestellt werden muss und folglich kein Training angeboten werden kann, kann der Mitgliedsbeitrag bis auf 5,00 € ermäßigt werden. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

**V.** Anträge sind grundsätzlich schriftlich sowie mit den entsprechenden Nachweisen an den Vorstand oder ein vom Vorstand ermächtigtes Vorstandsmitglied zu richten.

**VI.** Ein Vereinsaustritt ist zum Ende eines Quartals möglich. Er muss dem Vorstand bzw. der von ihm beauftragten Person mindestens einen Monat vor dem angestrebten Austrittstermin schriftlich angezeigt werden. Maßgeblich für die Fristenhaltung ist der Eingang der Kündigung beim Vereinsvorstand.

**VII.** Der Beitrag ist auch dann regelmäßig bis zum Ablauf des Vertrages zu entrichten, wenn das Mitglied die Leistung nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann, ohne dass dies vom Verein zu vertreten ist. Gesetzliche Feiertage, Schulferien und Urlaub gehen zu Lasten des Mitgliedes. Sie entbinden nicht von der Zahlung des vereinbarten Beitrags. Bei Zahlungsverzug können unter Beachtung der Bestimmungen der Beitragsordnung Mahngebühren erhoben werden. Krankheitsbedingte Unterbrechungen entbinden ebenfalls nicht von der Verpflichtung dieses Vertrages. Bei Dauererkrankung oder sonstigen Härtefällen kann das Mitglied eine Änderung der Beitragshöhe bzw. eine Beitragsfreistellung beantragen.  
Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Regeln des Anstandes, der Hausordnung oder die Satzung des JSV Bernau e.V. verstößt, kann durch den Vorstand Hausverbot erteilt bekommen. Dabei ist der Mitgliedsbeitrag weiterhin in vollem Umfang zu entrichten.  
Gerät ein Mitglied durch eigenes Verschulden über einen Zeitraum von sechs Monaten mit der Beitragszahlung in Verzug, kann der Vorstand nach erfolgter Mahnung das Mitglied aus dem JSV Bernau e.V. ausschließen.

**VIII.** Die Mitgliederverwaltung erfolgt rechnergestützt. Jedes Vereinsmitglied erklärt sich mit seiner Unterschrift zum Beitrittsvertrag gleichzeitig damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu Vereinszwecken erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

**IX.** Diese Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.04.2024 beschlossen und tritt zum 01.05.2024. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 3.6.2015 außer Kraft.

Bernau, den 18.04.2024

Gez.: Heiko Posselt, 1. Vorsitzender  
Thomas Troche, 2. Vorsitzender  
Jens Katzorke, Schatzmeister